



Deutsches Reich
Der Reichspräsident

Erlaß

des Reichspräsidenten über das Reichssiegel und seinen Gebrauch als Dienstsiegel

Unter Berufung auf Artikel 189 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 in der Fassung vom 15. November 2009 in der zuletzt geänderten Fassung vom 3. September 2017 und unter Berufung auf das Reichsleitungsgesetz vom 8. Januar 2017

ergeht der Erlaß des Reichspräsidenten über das Reichssiegel und seinen Gebrauch als Dienstsiegel

Auf Vorschlag der Reichsleitung bestimme ich die Gestaltung des Reichssiegels sowie dessen Gebrauch als Dienstsiegel und allgemeine Grundsätze für die Handhabung im Sinne einer Siegelordnung:

I

- (1) Das große Reichssiegel zeigt den Reichsadler mit der Umschrift Deutsches Reich in kreisbogenförmiger Anordnung in der oberen Hälfte des Siegels und mit der Angabe des siegelführenden Amtsträgers in kreisbogenförmiger Anordnung und aufrecht lesbar in der unteren Hälfte des Siegels innerhalb einer einfachen kreisförmigen Umrandung; das kleine Reichssiegel zeigt den Reichsadler mit der Umschrift Deutsches Reich sowie mit einer die siegelführende Behörde bezeichnenden Umschrift - in gleicher Anordnung wie für das große Reichssiegel bezeichnet - innerhalb einer einfachen kreisförmigen Umrandung.

- (2) Bei der Wiedergabe des Dienstsiegels – groß wie klein – für die Handhabung als Dienststempel ist es zulässig, den Schnabel und die Krallenfüße des Reichsadlers nur in Umrissen darzustellen.
- (3) Für die jeweilige Umschrift ist eine Schriftart mit Serifen zu verwenden – in Anlehnung an "Liberation Serif" oder "Times".
- (4) Die Wiedergabe des großen Dienstsiegels als Prägesiegel ist zulässig.
- (5) Das Reichssiegel wird in Form und Größe der vorgelegten und im Anhang beigefügten Bildtafel festgesetzt.

II

- (1) ¹Das große Reichssiegel wird von dem Reichspräsidenten, dem Reichskanzler, den Reichsministern, dem Rechnungshof des Deutschen Reiches sowie vom Präsidenten der Reichsbank geführt. ²Es wird bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei der Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen sowie bei Bestallungen angewendet.
- (2) Das Reichsgericht, der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches sowie die oberen Reichsgerichte verwenden das Reichssiegel zur Anfertigung von Urteilen und Beschlüssen.

III

- (1) Alle Reichsbehörden führen das kleine Reichssiegel. Das gleiche gilt für die Deutsche Reichsbank und Urkundsermächtigte.
- (2) Der Reichsminister des Innern kann Körperschaften des Öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Reichsbehörden unterstehen, die Anwendung des Reichsadlers in ihren Dienstsiegeln gestatten, wenn ein besonderer Anlaß vorliegt.

IV

Die Reichsbehörden dürfen Dienstsiegel von abweichender Größe oder Form nur zu besonderen Zwecken und nur mit Genehmigung des vorgeetzten Reichsministers gebrauchen.

V

Die Wiedergabe drucktechnisch durch Maschinen erzeugter Dienstsiegeldarstellungen des Reiches, seiner Amtsträger und Institutionen ist unzulässig.

VI

Der Gebrauch des Dienstsiegels ist ausschließlich in Verbindung mit den vorgesehenen Anlässen und dem amtlichen Zweck zulässig.

VII

Jedwede Anbringung des Dienstsiegels ist ausschließlich durch die hierzu ermächtigten Siegelführer zulässig und hat in jedem Fall den Siegelführer zweifelsfrei zu erkennen zu geben.

VIII

Der Reichsminister des Innern wird eine allgemeinverbindliche Richtlinie zur Ausführung dieses Erlasses aufstellen.

IX

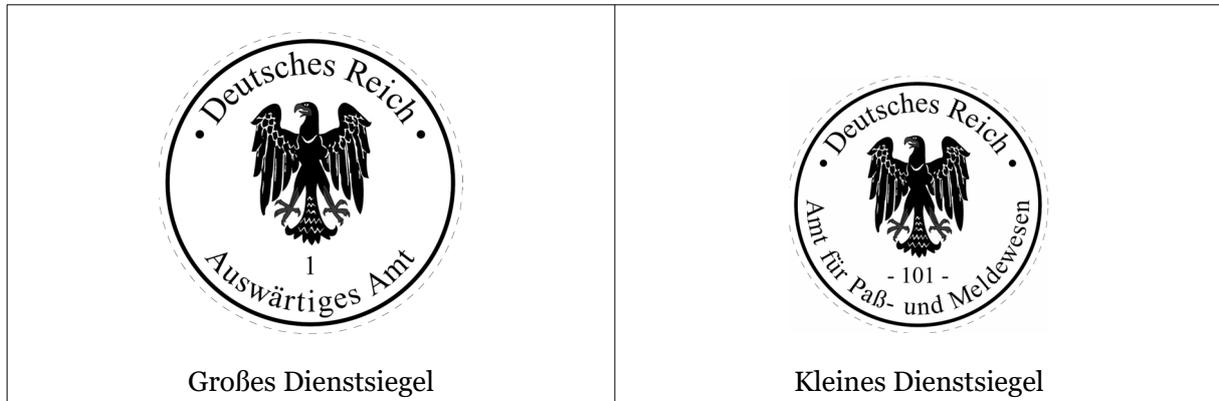
Der Erlaß tritt im gesamten Umfange des Reiches mit der Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Berlin, am 16. April 2018

Stefan Andreas aus der Familie Görlitz
Reichskanzler und Stellvertretender Reichspräsident

Anlage zum Erlaß des Reichspräsidenten über das Reichssiegel
und seinen Gebrauch als Dienstsiegel vom 16. April 2018

Bildtafel



Bemaßung

Das große Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,8 cm (ohne Schnittkante).
Das kleine Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,2 cm (ohne Schnittkante).